

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FW**  
vom 17.08.2009

### **Selbstverpflichtung gegen ausbeuterische Kinderarbeit – Umsetzung der Beschlüsse**

Die Bayerische Staatsregierung hat mit ihrer Bekanntmachung von Ende April 2008 den Rahmen dafür festgelegt, wie künftig bei öffentlichen Auftragsvergaben des Freistaats vermieden werden kann, dass Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. In welcher Weise überwacht die Bayerische Staatsregierung die Umsetzung der in dieser Sache gefassten Beschlüsse?
2. In wie vielen Fällen haben die Vergabestellen bislang die sogenannten Eigenerklärungen verlangt?
3. Welche Unternehmen haben bei Vergabeverfahren die Abgabe einer Eigenerklärung abgelehnt und sind deshalb aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen worden?
4. Welche materiellen und personellen Ressourcen stehen bei den Behörden des Freistaats Bayern zur Verfügung, um den Beschluss in Sachen „ausbeuterische Kinderarbeit“ erfolgreich umzusetzen?
5. Welche Kommunen und Landkreise in Bayern haben ebenfalls eine entsprechende Selbstverpflichtung beschlossen?
6. Sind positive Effekte in den Herkunftsländern erkennbar, die auf den Verzicht von entsprechenden Produkten zurückgehen (z. B. Rückgang der Kinderarbeit ...)?

## Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie**  
vom 06.10.2009

Zu 1.:

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29.04.2008 zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit, AllMBI S. 322, stellt eine Ver-

waltungsvorschrift dar. Für ihre Einhaltung durch die staatlichen Vergabestellen gelten daher die Grundsätze der allgemeinen Dienstaufsicht.

Zu 2.:

Ebenso wie bei anderen Verwaltungsvorschriften wird auch beim Vollzug der o. a. Bekanntmachung keine Statistik darüber geführt, in wie vielen Fällen eine entsprechende Eigenerklärung verlangt wird.

Zu 3.:

Ebenso wie bei anderen Eigenerklärungen, etwa zur Entrichtung der Steuern und Sozialabgaben, wird auch beim Vollzug der o. a. Bekanntmachung keine Statistik über Bieter geführt, die keine Eigenerklärung abgegeben haben und deshalb aus formalen Gründen ausgeschlossen werden müssen. Bei fehlenden Eigenerklärungen handelt es sich häufig um ein Versehen des betreffenden Bieters, das zur Unvollständigkeit der Verdingungsunterlagen geführt hat. Erkenntnisse, dass es Bieter beim Vollzug der o. a. Bekanntmachung ausdrücklich abgelehnt hätten, eine solche Eigenerklärung abzugeben, liegen der Staatsregierung bislang jedenfalls nicht vor.

Zu 4.:

Der Vollzug der o. a. Bekanntmachung erfolgt im Rahmen des bestehenden Dienstbetriebs, ohne dass zusätzliche materielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stünden.

Zu 5.:

Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der o. a. Bekanntmachung empfohlen (Nr. 8 Satz 1 der Bekanntmachung). Eine im Wege der Kommunalaufsicht durchzusetzende Verpflichtung besteht jedoch aus Gründen der kommunalen Selbstverwaltung nicht. Der Staatsregierung liegen daher keine Statistiken darüber vor, welche Kommunen die Eigenerklärungen verlangen. Allerdings gibt es insoweit eine (nichtamtliche) Aufstellung, die auf folgender Homepage zu finden ist, vgl. <http://www.bayern-gegen-ausbeuterische-kinderarbeit.de/>. Diese Homepage wird vom „Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.“ mit Unterstützung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie betrieben.

Zu 6.:

Der Staatsregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor.